

TOP 15:

Entschließung des Bundesrates zu einem Patientenentschädigungs- und Härtefallfonds - Antrag der Länder Bayern, Hamburg -

Drucksache: 665/16

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der die Einrichtung eines Patientenentschädigungs- und Härtefallfonds (PatEHF) als eine bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts vorsieht, die aus Haushaltsmitteln des Bundes finanziert wird.

Der PatEHF soll unter bestimmten Voraussetzungen die Lücke schließen, die dadurch entsteht, dass arzt haftungsrechtliche Schadensersatzansprüche an der fehlenden Möglichkeit scheitern nachzuweisen, dass der Gesundheitsschaden durch eine fehlerhafte Behandlung verursacht wurde, und auch kein Ersatz von Dritten, insbesondere sozialen Leistungsträgern, erfolgt. Der PatEHF soll das bestehende zivilrechtliche Haftungssystem jedoch nicht ersetzen, sondern ergänzen. So soll der PatEHF nach Auffassung der antragstellenden Länder subsidiär sein und nur dann greifen, wenn vorrangige haftungsrechtliche Verfahren abgeschlossen sind und eine anderweitige Haftung für die eingetretene Gesundheitsverletzung durch die Gutachterkommission, die Schlichtungsstelle, den MDK oder durch das Gericht abgelehnt wurde. Die Höchstsumme der Entschädigung soll auf 100.000 Euro begrenzt sein und nur in Ausnahmefällen auf bis zu 200.000 Euro erhöht werden. Die Erstattung immaterieller Schäden ist nicht vorgesehen.

Der PatEHF soll zunächst für alle Behandlungen in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern gelten und als ein auf zehn Jahre angelegtes Modellprojekt konzipiert sein. Es ist beabsichtigt, den Fonds als bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts auszugestalten, wobei die Finanzierung und Verwaltung des Fonds durch den Bund erfolgen soll.

Die antragstellenden Länder empfehlen, die Ausarbeitung des konkreten Gesetztextes durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe vornehmen zu lassen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Die antragstellenden Länder haben jedoch darum gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 951. Sitzung des Bunderates aufzunehmen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.